

**HSF Bodenheim e.V.**

Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf dem laut der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) veröffentlichten **Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Freien**. Es wurde auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Hundesportfreunde Bodenheim e.V. (nachfolgend „der Verein“ genannt) angepasst. Mit dem Hygienekonzept soll sichergestellt werden, dass bei Veranstaltungen auf dem Trainingsgelände des Vereins möglichst keine Übertragungen des Coronavirus erfolgen. Für den Fall einer dennoch stattfindenden Übertragung muss zugleich sicher gestellt werden, dass Infektionsketten erkannt und unterbrochen werden können.

**1. Maßnahmen für das geltende Abstandsgebot und die geltenden Kontaktbeschränkungen:**

- a. Die mit der Veranstaltungsorganisation betrauten Personen sind in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) eingewiesen. Alle Anwesenden werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzu haltenden Hygieneregeln informiert.
- b. Das Trainingsgelände des Vereins ist durch eine Absperrung klar begrenzt und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang versehen. Die Zutrittssteuerung erfolgt durch Errichten fester Absperrungen sowie des Einsatzes entsprechenden Personals.
- c. Einlasskontrollen: Für Veranstaltungen auf dem Trainingsgelände wird von einer Anzahl von maximal 60 Personen aus gegangen. Realistisch gesehen wird aber schon die Zahl von 50 Personen kaum erreicht werden. Da hier auf eine Anmelde- und Reservierungspflicht verzichtet wird (Kinder des Ferienprogramms ausgenommen), kann es unter Umständen zu Wartezeiten vor dem Eingangsbereich kommen. Daher wird der Mindestabstand der ggf. davor wartenden Personen von mindestens 1,5 Meter durch entsprechende Hinweise sichergestellt. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl wird nicht überwacht, da von vorne herein mit deutlich weniger Personen gerechnet wird.
- d. Um das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (höchstens 1 Person pro 5 qm Fläche) auf dem Trainingsgelände einhalten zu können, wird sichergestellt, dass sich auf dem mittleren Trainingsplatz maximal 40 Personen befinden, während sich die darüber hinaus evtl. vorhandenen Personen auf dem unteren und/oder oberen Trainingsplatz aufhalten.
- e. Im Falle einer Bestuhlung wird darauf geachtet, dass zwischen den einzelnen Stühlen und den Stühlen unterschiedlicher Tische ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Meter der an einem Tisch sitzenden Personen kann jedoch unterschritten werden, wenn diese Personen nicht unter die geltenden Kontaktbeschränkungen fallen. Auf eine möglichst großzügige Bestuhlung wird geachtet.
- f. Bei Verwendung von Biertischen dürfen je Tisch maximal 6 Personen Platz nehmen. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht unter die geltenden Kontaktbeschränkungen fallen.
- g. Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson gewährleistet.

**2. Organisation der Veranstaltung:**

- a. Für die Einhaltung der Regelungen wird eine verantwortliche Person vor Ort benannt.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der aufgestellten Regeln bereit sind, wird der Zutritt verwehrt.
- c. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei Zutritt zum Trainingsgelände in Form einer schriftlichen Anwesenheitsliste erfasst. Die Anwesenheitslisten dienen ausschließlich der ggf. erforderlichen Nachverfolgung von Infektionsketten, sie werden daher für vier Wochen aufbewahrt und anschließend unter Beachtung der DSGVO vernichtet.



## 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang zur Veranstaltung verwehrt.
- b. Vereinsmitglieder mit unmittelbarem Kontakt zu den Kindern des Ferienprogramms sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Vorführungen dieser Mitglieder mit ihren Hunden kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn dann wieder ausreichend Abstand sichergestellt ist.
- c. Bei Aktionen, in denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden kann, sind die Veranstaltungsteilnehmerin und -teilnehmer verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- d. Alle Anwesenden müssen sich vor Eintritt zur Veranstaltung die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden durch den Verein vorgehalten.
- e. Nach der Benutzung der Toilettenanlage ist ebenfalls eine Desinfektion der Hände vorgesehen.

## 4. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen:

- a. Bewirtung: Beim Kinderferienprogramm erfolgt lediglich eine Ausgabe von geschlossenen Getränkefläschchen und abgepackten Lunchpaketen durch eine dafür vorgesehene Person. Bei den Vereinsmeisterschaften werden zwei oder drei Personen aus dem Organisationsteam dafür abgestellt, Würstchen zu grillen und auszugeben sowie geschlossene Getränkefläschchen an die Anwesenden zu reichen. In beiden Fällen ist eine Selbstbedienung also ausgeschlossen.
- b. Die Nutzung von Getränkespendern (in Frage kommen hier große Kaffeekannen) sowie der Vereinshütte durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.
- c. Eine sportliche Betätigung einzelner Anwesenden, die zu einem verstärkten Aerosolausstoß führen kann (z.B. Agility-Parcours), ist ausdrücklich erlaubt, sofern ein Abstand von 3 Meter zu anderen Personen eingehalten wird.
- d. Es findet kein Austausch oder Verleih von Material statt, das am Körper getragen wird. Insofern entfällt eine hierfür erforderliche Desinfektion oder Reinigung.
- e. Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert.
- f. Für die Toilettenbenutzung ist lediglich eine einzelne mobile Miet-Toilette vorgesehen (Dixi). Hier erübrigt sich also eine Begrenzung der zulässigen Personenzahl.
- g. Es wird sichergestellt, dass für die mobile Miet-Toilette ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.

## 5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen wird eine verantwortliche Person vor Ort benannt.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der aufgestellten Regeln bereit sind, wird der Zutritt verwehrt.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Das vorliegende Hygienekonzept wird mit den Ordnungsbehörden vor Eröffnung der Veranstaltung abgestimmt, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

